

BESUCHS- UND SPIELORDNUNG für den Betrieb der Spielbank Kitzbühel der Casinos Austria Aktiengesellschaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich aber alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- 1.** Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten.
- 2.** Entsteht bei einem Spielbankbesucher, der Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Spielbankleitung im Sinne der Spielerschutzbestimmung des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz 1989 (GSpG) vorzugehen. Dies kann dazu führen, dass die Spielbankleitung diesem Spielbankbesucher den Besuch der Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken hat.
- 3.** Der Spielbankbesucher nimmt die vom Bundesministerium für Finanzen genehmigte Besuchs- und Spielordnung und die Spielregeln in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis. Die Besuchs- und Spielordnung und die Spielregeln sind an der Rezeption und an den Informationsschirmen einsehbar. Die Besuchs- und Spielordnung ist zusätzlich auch im Spielsaal ausgehängt.
- 4.** Der Eintritt ist frei und nur mit einer personenbezogenen Spielkarte oder GlücksCard zulässig. An jeden Spielbankbesucher dürfen einmalig pro Spieltag Begrüßungsjetons im Wert von EUR 30,- zu einem ermäßigten Entgelt abgegeben werden. Wahlweise kann auch der äquivalente Wert an Spielkrediten für Glücksspielautomaten abgegeben werden. Jeder Missbrauch von Karten hat deren Entzug und Eintrittsverbot für die Zukunft zur Folge!
- 5.** Der Spielbetrieb beginnt im Automatenspiel um 15 Uhr, im Lebendspiel um 18 Uhr. In Einzelfällen kann der Spielbetrieb um 2 Stunden früher beginnen. Die Gesamtzeit des Spielbetriebes an einem Spieltag darf 20 Stunden nicht überschreiten. Am Weihnachtsabend (24. Dezember) und den darauffolgenden Nachtstunden ist die Spielbank geschlossen.
- 6.** Jeder Spielbankbesucher ist verpflichtet, den Anordnungen der Spielbankangestellten Folge zu leisten und auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis sowie die Eintrittskarte vorzuweisen.
- 7.**
 - a)** Die Spielbankleitung kann Spielbankbesucher ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen bzw. deren Besuch beschränken.
 - b)** Den Spielbankbesuchern ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.
 - c)** Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass ein Spielbankbesucher technische Hilfsmittel im Sinne des Abs. 7 b mit sich führt, so hat die Spielbankleitung diesen vom Besuch der Spielbank auszuschließen.
 - d)** Falls einzelne Spielbankbesucher gegen die Besuchsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu Beanstandungen geben, kann die Spielbankleitung den weiteren Aufenthalt im Spielsaal untersagen.
- 8.**
 - a)** Gruppenbesichtigungen, Foto- und Filmaufnahmen sind während des Spielbetriebes dann gestattet, wenn die Spielbankleitung dies bewilligt.

- b) Überkleider, Foto- und Filmapparate, Pakete jeder Art sowie Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) sind in den Spielsälen nicht gestattet.
 - c) Die Spielbank ist in einer ihrem Rahmen entsprechenden Kleidung zu besuchen. Die Spielbankleitung kann darüber besondere Verfügungen treffen und Spielbankenbesuchern in unpassender Kleidung den Besuch der Spielbank verwehren.
 - d) Personen in Dienstuniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Spielbankleitung Zutritt.
- 9. a)** Die Bewilligung erstreckt sich auf Ausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie auf folgende Glücksspiele (Lebendspiel):
- 1. Roulette in allen genehmigten Spielvarianten
 - 2. Black Jack
 - 3. Easy Hold'em
 - 4. Punto Banco-Macau Baccarat
 - 5. Tropical Stud Poker
 - 6. Glücksrad/Jokerwheel
 - 7. Red Dog
 - 8. Poker-Seven Card Stud-Seven Card Stud High/Low 8 or better-Razz
 - 9. Poker-Texas Hold'em-Omaha High-Omaha High/Low 8 or better
 - 10. Open Face Chinese Pineapple Poker
 - 11. Sit&Go, Satellite Poker
 - 12. Sit&Go, Satellite
 - 13. Academies
 - 14. Astroroulette
 - 15. Baccarat und Baccarat chemin de fer
 - 16. Black Jack X-change
 - 17. Double Hit
 - 18. Easy Black Jack
 - 19. Easy Poker

Folgende Glücksspiele dürfen in der Spielbank betrieben werden (Fortsetzung):

- 20. Einundvierzig
- 21. High/Low
- 22. Nevada
- 23. Paroli
- 24. Seven Eleven - Blaze Craps
- 25. Sic Bo
- 26. Ultimate Texas Hold'em

Die Teilnahme am AutomatenSpiel ist nur mit einer personenbezogenen Spielkarte oder GlücksCard zulässig.

- b) Die mit dieser Besuchs- und Spielordnung veröffentlichten Spielregeln sind für alle Spielbankbesucher bindend.
 - c) In der Spielbank dürfen die unter Punkt 9. a) genannten Glücksspiele nach Maßgabe der bewilligten Spielregeln auch in Form von Turnierveranstaltungen durchgeführt werden. Für die Teilnahme an den Turnierveranstaltungen wird vom Spielteilnehmer ein „Buy-in“ geleistet.
 - d) Die Spielbank ist berechtigt die unter Punkt 9 a) genannten Glücksspiele nach Maßgabe der bewilligten Spielregeln einem eingeschränkten Personenkreis zu ermöglichen (privater Tisch) und einzelne Spielbankbesucher von der Teilnahme an diesem privaten Tisch auszuschließen.
- 10.** Die Einsätze müssen - auch bei Spielansagen - entweder in Spieljetons oder in Bargeld bzw. über „Cash-Card“ geleistet werden. Einsätze bei Easy Roulette erfolgen mittels Eingabebedienteil. Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn sie dem Chef des Tisches oder einem am Tisch den Dienst versehenen Croupier rechtzeitig gegeben und von diesem angenommen werden. Die Annahme bringt der Tischchef bzw. der Croupier durch Wiederholen der Ansage (Annonce) zum Ausdruck. Die Spieleinsätze sind aus den geltenden Spielregeln zu entnehmen.
- Die Spielbankleitung kann einzelnen Spielteilnehmern ein in der Spielbank zugelassenes Höchstmaximum für einen ganzen Spieltag oder einen Spieltagrest gewähren, wobei jedoch von den jeweiligen Spielteilnehmern für die Zeit der Sondergenehmigung das diesem Maximum entsprechende Minimum nicht unterschritten werden darf.

- 11.** Jeder Spielteilnehmer hat selbst am Spieltisch darauf zu achten, dass sein Satz richtig auf die gewünschte Stelle (Chance) des Tableaus gesetzt wird, auch dann, wenn er das Setzen der Spieljetons durch den Croupier besorgen lässt. Massen (Einsätze) auf einfache Chancen, welche nach der 3. Auszahlung nicht reklamiert werden, werden eingezogen. Massen auf Dutzenden und Kolonnen nach der 2. Auszahlung. Reklamationen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, werden in keinem Falle berücksichtigt. Debatten mit den an den Tischen arbeitenden Croupiers sind unstatthaft. Bei Missverständnissen entscheidet der Chef de table. Für die Richtigkeit der Spielstandsanzeigen (Permanenzanzeigen) übernimmt die Spielbankleitung keinerlei Haftung.
- 12.** Spieljetons können von der Spielbankleitung nach Bedarf ganz oder sortenweise außer Kraft gesetzt werden.
- 13.** Meinungsverschiedenheiten zwischen den Spielbankbesuchern und den Angestellten der Spielbank werden durch die Spielbankleitung geregelt, deren Entscheidung nicht anfechtbar ist.
- 14.** Die Arbeitnehmer der Casinos Austria AG dürfen in den Spielbanken der Casinos Austria AG nicht am Spiel teilnehmen. Dies gilt für andere unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzte Personen gleichermaßen.
- 15.** Hinterlegungsstelle für Fundgegenstände ist die Rezeption.
- 16.** Darlehen werden durch die Spielbank nicht gewährt.
- 17.** Diese Besuchs- und Spielordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in der Spielbank in Kraft.

Casinos Austria Aktiengesellschaft

Lt. Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesgesetz vom 28.11.1989 zur Regelung des Glücksspielwesens, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Zuletzt geändert mit Bescheid des Finanzamt Österreich, GZ-2025-0.701.810 vom 03.09.2025